

Satzung

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat am 23.07.2019 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für Kindertageseinrichtungen) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Gemeinde Neckartailfingen betriebenen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Gemeinde Neckartailfingen wird im Folgenden als Träger bezeichnet.

§ 2

Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 3

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) In allen Kindertageseinrichtungen werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Neckartailfingen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen nach Möglichkeit eine Grundschulförderklasse besuchen.

(2) Die Mitteilung über die geplante Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neckartailfingen hat von den Eltern mindestens 6 Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Dies gilt für alle Altersgruppen.

(3) In der Kindertageseinrichtung Mörikestraße können Kinder bereits nach Vollendung des zweiten Lebensjahres aufgenommen werden. Die Vergabe der vorhandenen Plätze erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei Platzmangel nach folgenden Kriterien:

- Erwerbstätigkeit der Eltern oder
- schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern oder
- Teilnahme der Eltern an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder
- Gefährdung des Kindeswohls

Sind diese Kriterien für mehr Eltern erfüllt, als Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können, erhält das älteste Kind den Betreuungsplatz.

(4) In den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße und Schulberg können Kinder bereits nach Vollendung des ersten Lebensjahres aufgenommen werden. Die Vergabe der vorhandenen Plätze erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei Platzmangel nach folgenden Kriterien:

- Erwerbstätigkeit der Eltern oder
- schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern oder
- Teilnahme der Eltern an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder

- Gefährdung des Kindeswohls

Sind diese Kriterien für mehr Eltern erfüllt, als Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden können, erhält das älteste Kind den Betreuungsplatz.

(5) Der grundsätzlich bestehende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz umfasst nicht die Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.

(6) Die Kinder sind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersuchen zu lassen. Der Nachweis hierüber ist dem Träger durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Die Untersuchung darf nicht länger als ein Jahr vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung stattgefunden haben.

(7) Die Eltern verpflichten sich der verantwortlichen Erzieherin, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich mitzuteilen.

(8) Erfolgt die Aufnahme während des laufenden Monats, wird der gesamte Beitrag für diesen Monat fällig.

(9) In den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Mörikestraße und Schulberg benötigte Windeln und das Wickelzubehör sind von den Eltern der Kinder zu stellen.

(10) Die Aufnahme kann erst nach Unterzeichnung und Abgabe des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung erfolgen.

(11) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Verwaltung.

§ 4

Erkrankungen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Wochentöpel-Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) ist unverzüglich, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, die verantwortliche Erzieherin zu unterrichten. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in diesen Fällen nicht gestattet.

(3) Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit beim Kind oder in der Familie des Kindes ist der Besuch der Kindertageseinrichtung erst dann wieder gestattet, wenn sichergestellt ist, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt kann die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich sein.

(4) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage ist die Erzieherin zu verständigen.

(5) Bei Lausbefall darf das Kind die Einrichtung solange nicht besuchen, wie noch Nissen nachgewiesen werden können. Die Nissenfreiheit ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

§ 5

Erkrankung des Personals

Bei vorübergehender Erkrankung von Mitarbeiterinnen werden diese nach Bedarf und Möglichkeit durch eine geeignete Person vertreten. Ist dies bei längeren oder mehreren Krankheitsfällen nicht möglich, behält sich der Träger eine zeitweilige Schließung der Tageseinrichtung vor.

§ 6

Regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Im Interesse der Erfüllung des Auftrages der Kindertageseinrichtungen (siehe § 2) sollen die Eltern einen möglichst regelmäßigen Besuch durch die Kinder gewährleisten.

(2) Bleibt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig der Kindertageseinrichtung fern, kann an seiner Stelle ein anderes Kind aufgenommen werden.

§ 7 Abmeldung / Ausschluss

(1) Eine Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Sie ist der Erzieherin und dem Träger schriftlich mitzuteilen. Verlässt das Kind die Einrichtung schon im Laufe des Monats wird trotzdem der gesamte Beitrag für diesen Monat fällig.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Betreuungsjahres (September bis August) die Einrichtung besuchen erübrigt sich die Abmeldung.

(3) Der Träger der Einrichtung kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten keine Folge geleistet wird, oder der zu entrichtende Elternbeitrag zwei Monate infolge nicht entrichtet wurde.

§ 8 Öffnungszeiten Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Mörikestraße und Schulberg

(1) In den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Mörikestraße und Schulberg werden vier verschiedene Öffnungszeitenmodelle angeboten:

Modell I

Montag – Freitag 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Modell II

Montag - Freitag 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Modell III

Montag	7.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr	bis	14.00 Uhr

Modell IV

Montag	8.00 Uhr	bis	12.30 Uhr	und	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr	bis	12.30 Uhr	und	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr	bis	12.30 Uhr	und	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr	bis	12.30 Uhr	und	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr	bis	13.00 Uhr				

(2) Die Anmeldung für das jeweilige Betreuungsmodell ist von den Eltern verbindlich vorzunehmen. Lediglich die Modelle I und IV können wie bisher bei Bedarf gewechselt werden. Ein Wechsel zwischen den verschiedenen weiteren Modellen ist innerhalb des laufenden Monats nur bei einer Erweiterung der Betreuung möglich. Die Abrechnung dieser erweiterten Betreuung erfolgt dann für den gesamten Monat. Änderungswünsche im Hinblick auf die Betreuungsformen sind der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen und werden bei Reduzierung des Betreuungsumfanges erst zum 1. des Folgemonats nach Eingang der schriftlichen Mitteilung wirksam.

(3) Für die Eltern besteht die Möglichkeit in Ausnahmefällen einzelne Stunden während den Öffnungszeiten je nach Bedarf hinzuzukaufen. Ein geplanter wöchentlich wiederkehrender Zukauf ist nicht gestattet. Zudem ist der Erwerb von zusätzlichen Stunden nur im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes möglich. Der Stundenerwerb hat daher in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Die Abrechnung erfolgt am Monatsende durch die Verwaltung. Eine entsprechende Abbuchungsermächtigung ist vorzulegen.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Sommerferien.

§ 9 Ferien / Schließung aus besonderem Anlass

(1) Die Ferien richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Beginn und Ende der Ferien werden im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern darüber so früh wie möglich unterrichtet.

§ 10 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben (September bis Juli).

(3) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten zu entrichten. Für den Hauptferienmonat werden die Gebühren nicht erhoben.

(4) Wird in der Einrichtung ein Mittagessen angeboten, werden die Kosten in voller Höhe an die Eltern der teilnehmenden Kinder weitergegeben. Die Einnahme eines Mittagessens ist bei den Modellen II und III bindend.

(5) Bei einer Anhebung der Gebühren über die von den Evangelischen und Katholischen Landesverbänden für Kindertagesstätten empfohlenen Richtsätze hinaus, sind die Evangelische Kirchengemeinde Neckartailfingen und die Katholische Kirchengemeinde Neckartenzlingen zuvor anzuhören.

§ 11 Gebührenpflicht

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen.

§ 12 Gebührensätze Kindertageseinrichtung Liebenaustraße und Schulberg für Kinder die das erste aber noch nicht das zweite Lebensjahr vollendet haben

Für Kinder die das erste aber noch nicht das zweite Lebensjahr vollendet haben werden bei Nutzung der Modelle I bis IV in den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße und Schulberg folgende Elternbeiträge erhoben:

Kindergartenjahr 2019/2020

	Modell I/IV	Modell II	Modell III
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	375 €	438 €	535 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	279 €	328 €	400 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	189 €	221 €	272 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	76 €	91 €	112 €

§ 13

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Schulberg und Mörikestraße für Kinder die das zweite aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben

Für Kinder die das zweite aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben werden bei Nutzung der Modelle I bis IV in den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Schulberg und Mörikestraße folgende Elternbeiträge erhoben:

Kindergartenjahr 2019/2020

	Modell I/IV	Modell II	Modell III
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	225 €	330 €	403 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	175 €	256 €	313 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	114 €	169 €	204 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	38 €	56 €	65 €

§ 14

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Schulberg und Mörikestraße für Kinder ab 3 Jahren

Für Kinder die das dritte Lebensjahr vollendet haben werden bei Nutzung der Modelle I bis IV in den Kindertageseinrichtungen Liebenaustraße, Schulberg und Mörikestraße folgende Elternbeiträge erhoben:

Kindergartenjahr 2019/2020

	Modell I/IV	Modell II	Modell III
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	128 €	188 €	231 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	98 €	146 €	179 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	65 €	98 €	116 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22 €	31 €	39 €

§ 15

Erwerb von zusätzlicher Betreuungszeit

(1) In allen Kindertageseinrichtungen können in Ausnahmefällen entsprechend der vorhandenen Kapazität in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtung zusätzliche Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten erworben werden. Es können pro Tag nur volle Stunden erworben werden. Der Erwerb von kleineren Zeiteinheiten ist nicht möglich.

(2) Folgende Elternbeiträge werden pro zusätzliche Betreuungsstunde erhoben:

	2019/2020
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	4,10 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	3,40 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	2,90 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	2,40 €

(3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten folgende Beträge für den Erwerb von zusätzlicher Betreuungszeit pro Stunde:

	2019/2020
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	6,30 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	5,80 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	5,20 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	4,60 €

§ 16

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

(1) Die monatlichen Gebühren werden mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung festgesetzt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht am ersten Nutzungstag eines jeden Monats. Die Elternbeiträge müssen zum jeweiligen Monatsersten auf einem Konto der Gemeindekasse gutgeschrieben sein.

(3) Beginnt der Besuch der Kindertageseinrichtung im Laufe eines Monats, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn dieses Monats.

(4) Endet der Besuch der Kindertageseinrichtung im Laufe eines Monats, so endet die Gebührenschuld mit dem Ablauf dieses Monats.

(5) Im letzten Jahr, vor dem Eintritt der Schulpflicht endet die Gebührenpflicht auch dann mit Ablauf des Betreuungsjahres (Beginn der Sommerferien), wenn der Besuch vorzeitig endet. Dies gilt nicht bei Wegzug der Erziehungsberechtigten oder aus anderen wichtigen Gründen.

(6) Unterbrechungen des Besuches der Einrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht.

§ 17 Härtefälle

Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren sind die für die öffentlichen Abgaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 18 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

(3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Eltern. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(4) Die Eltern können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger mitteilen, dass das Kind alleine auf den Nachhauseweg geschickt werden darf.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren vom 27.06.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt
Neckartailfingen, den 24.07.2019

G. Gertitschke
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.